

II = 1523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/70-3/80

1010 Wien, den 2. September 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

693/AB

1980 -09- 04

zu 664/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. WIESINGER, Dr. SCHWIMMER und
Genossen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung, betreffend
Kostentragung der Zeckenschutzimpfung
(Nr. 664/J).

In der Anfrage wird vorgebracht, in Österreich gebe es eine Reihe von zeckenverseuchten Gebieten. Jahr für Jahr komme es zu einigen Todesfällen infolge von Hirnhautentzündung, die durch Zeckenbiß übertragen wurde.

Die Krankenversicherung übernehme die Kosten einer Impfung nur, wenn bereits ein Zeckenbiß erfolgt sei, nicht aber für Schutzimpfungen als Vorsorgemaßnahme.

Es seien aber zweckgebundene Mittel für Gesundenuntersuchungen vorhanden, die bei weitem nicht ausgeschöpft würden. Die Anfragesteller vertreten daher die Auffassung, daß Mittel und Wege gefunden werden müßten, die die Übernahme der Kosten für Zeckenimpfungen als Vorsorgemaßnahme aus diesen Mitteln der Gesundenuntersuchungen ermöglichen.

Die erwähnten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

- 2 -

"Was werden Sie unternehmen, damit die Kosten der aus gesundheitspolitischen Überlegungen heraus wichtigen Zeckenschutzimpfung als Vorsorgemaßnahme von der sozialen Krankenversicherung getragen werden?"

Diese Frage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach § 156 ASVG und den gleichartigen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen können die Krankenversicherungsträger als freiwillige Leistung die Kosten von Maßnahmen der Krankheitsverhütung übernehmen oder sich an den Kosten von Maßnahmen anderer Stellen oder von Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, die den gleichen Zwecken dienen, beteiligen.

Die Sozialversicherungsgesetze geben den Krankenversicherungsträgern demnach die Möglichkeit auch die Kosten einer vorbeugenden Schutzimpfung gegen die Folgen eines Zeckenbisses im Rahmen von Maßnahmen der Krankheitsverhütung zu übernehmen. Ob die Krankenversicherungsträger von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, wird im weisungsfreien Bereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger entschieden, auf den ich im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises keinen Einfluß nehmen kann.

Ich habe aber den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem es gemäß § 31 Abs.3 Z.2 ASVG obliegt, in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben, eingeladen, seine Meinung zu der aufgeworfenen Frage zu äußern.

Der Hauptverband weist in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, daß die Übernahme der Kosten für

- 3 -

derartige vorbeugende Schutzimpfungen im Ermessen des hiefür zuständigen Organes der Selbstverwaltung liege und weitgehend von der finanziellen Lage des betreffenden Krankenversicherungsträgers abhängen. Da vor allem bei den meisten Gebietskrankenkassen im laufenden Jahr mit zum Teil erheblichen Gebarungsbilanzen gerechnet werden müsse, sei für die Gewährung freiwilliger Leistungen kaum ein nennenswerter Spielraum gegeben.

Es habe allerdings in jüngster Zeit der Präsident der österreichischen Apothekerkammer dem Hauptverband folgende Aktion vorgeschlagen:

- "1. Die Firma Immuno, die den Impfstoff erzeugt, ist bereit, für eine Impfkation im Jahre 1981 den Impfstoff zu einem besonders niedrigen Preis abzugeben.
2. Die Österreichische Apothekerkammer sagt zu, daß beim Vertrieb dieses Impfstoffes von der Verrechnung der üblichen Handelsspannen Abstand genommen wird.
3. Die Österreichische Ärztekammer gibt die Zusage, daß alle Ärzte, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den Krankenkassen in einem Vertrag stehen oder nicht, bereit sind, die Einzelimpfung zu einem Honorar von 20 Schilling durchzuführen.
4. Die Krankenkassen übernehmen einen Teil der Kosten."

Wie der Hauptverband weiter mitteilt, sind unter der Voraussetzung, daß die Punkte 1 bis 3 realisiert werden können, die Krankenkassen bereit, den durch die Impfung entstehenden Honoraraufwand zu tragen; diese Zusage ist aber an die Bedingung geknüpft, daß die

- 4 -

rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Krankenkassen den sich für sie ergebenden Aufwand aus der für die Gesundenuntersuchungen bestehenden Rücklage decken dürfen.

Nach dem derzeitigen Informationsstand des Hauptverbandes sind die in der vorigen Aufzählung genannten Stellen und auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bereit, ihren Beitrag zu einer allgemeinen Zeckenschutzimpfaktion im Jahre 1981 zu leisten; der Präsident der Österreichischen Apothekerkammer hat dem Hauptverband mitgeteilt, daß in diesem Gegenstand eine Besprechung zwischen Vertretern der beteiligten Behörden und Institutionen etwa Ende September 1980 stattfinden werde.

Zu diesen Ausführungen des Hauptverbandes muß ich allerdings zunächst bemerken, daß es sich bei der Mitteilung, die Krankenkassen seien unter bestimmten Voraussetzungen bereit, den durch die Impfung entstehenden Honoraraufwand zu tragen, nicht um eine die Krankenversicherungsträger bindende "Zusage" handeln kann, weil es zu einer solchen entsprechender Beschlüsse in den Selbstverwaltungskörpern bedarf, die nach meinem Informationsstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Im Zusammenhang mit der an diese "Zusage" geknüpften Bedingung, wonach die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden müßten, daß die Krankenkassen den sich für sie ergebenden Aufwand aus der für die Gesundenuntersuchungen bestehenden Rücklage decken dürfen, führe ich folgendes aus:

Nach der derzeit bestehenden Rechtslage darf die nach § 444 Abs.5 ASVG für Zwecke der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen zu bildende Rücklage kraft

- 5 -

ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nur für Zwecke der Verlustdeckung für Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen verwendet werden. Bei den Schutzimpfungen gegen die Folgen eines Zeckenbisses handelt es sich aber keinesfalls um Jugendlichen- oder Gesundenuntersuchungen.

Wenn die entscheidungsbefugten Selbstverwaltungskörper des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu dem Ergebnis kommen, daß die Kosten von Schutzimpfungen gegen die Folgen eines Zeckenbisses von den Krankenversicherungsträgern übernommen und daß dafür die Rücklagen gemäß § 444 Abs.5 ASVG verwendet werden sollten, dann werde ich einen solchen Antrag auf Gesetzesänderung prüfen und allenfalls zur Erörterung stellen. Ich möchte dazu allerdings schon jetzt bemerken, daß es mir zumindest fraglich erscheint, ob die Heranziehung der Rücklagen für die Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen auch zum Zwecke von Schutzimpfungen lediglich auf Schutzimpfungen gegen die Folgen von Zeckenbissen beschränkt werden könnte oder ob nicht in einem solchen Fall die Zulässigkeit der Verwendung dieser Mittel für Schutzimpfungen schlechthin eröffnet werden müßte. Es darf hierbei auch nicht übersehen werden, daß es nach der bisher von den Krankenversicherungsträgern vertretenen Auffassung in erster Linie Sache der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ist, Maßnahmen für vorbeugende Schutzimpfungen jeder Art zu treffen. Im übrigen ist beabsichtigt, das Programm der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen erheblich auszuweiten, so daß auch überprüft werden muß, ob unter diesen Umständen eine Zweckumwidmung der für Untersuchungen eingehobenen Mittel möglich sein könnte.

Der Bundesminister:

